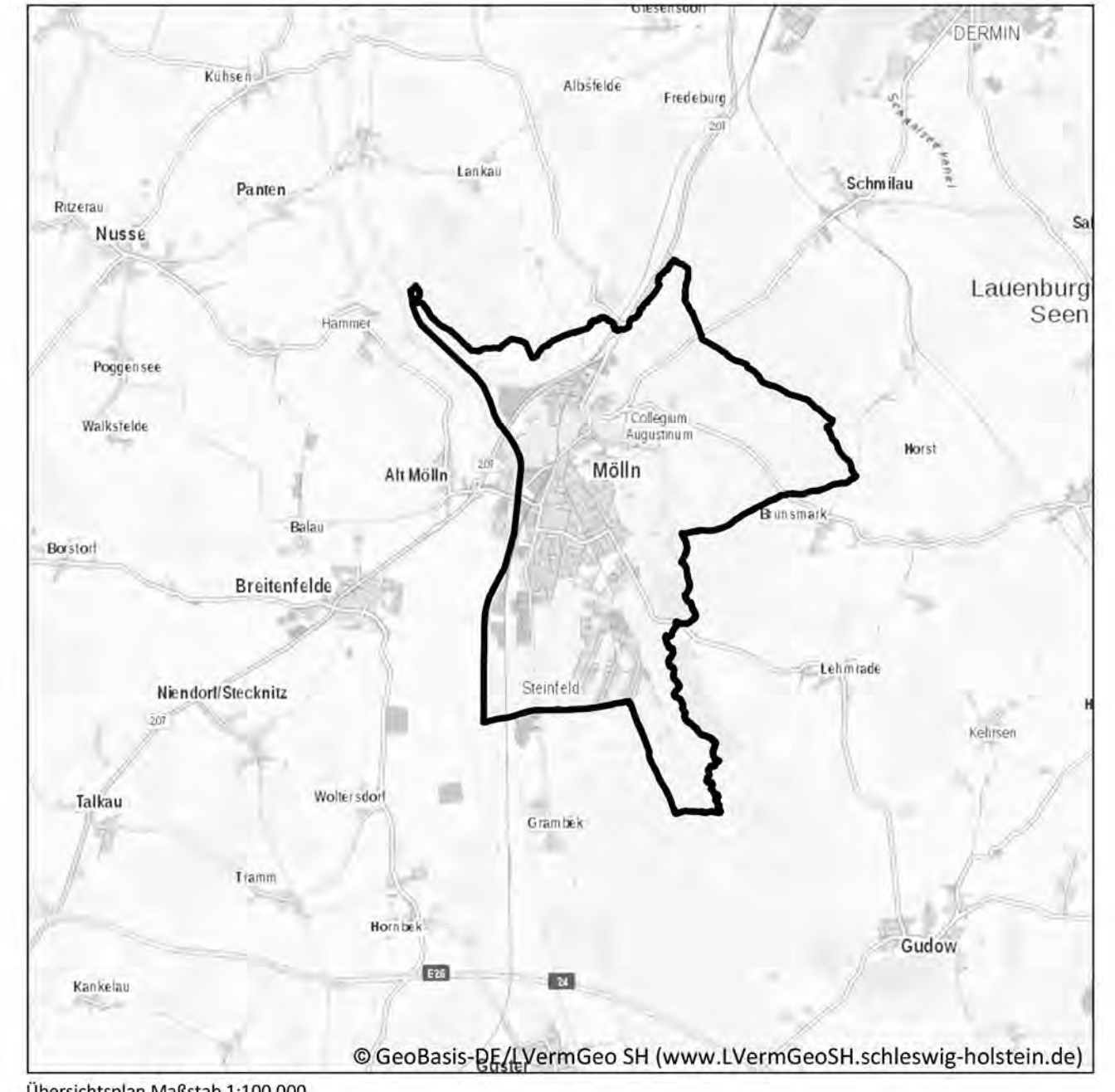


**ZEICHENERKLÄRUNG**

<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)</p> <p><b>Wohnbauflächen</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Gemischte Bauflächen</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Gewerbliche Bauflächen</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Gewerbegebiete</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Eingeschränkte Gewerbegebiete</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Industriegebiete</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO</p> <p><b>Erweiterungsfläche für ortsanpassigen Betrieb</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO</p> <p><b>Sondergebiete, die der Erholung dienen</b> Zweckbestimmung: Siehe Planzeichnung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO</p> <p><b>Sonstige Sondergebiete</b> Zweckbestimmung: Siehe Planzeichnung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO</p> <p><b>Sonstiges Sondergebiet</b> Bodenloses Brechenanlage: Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen für die Dauer des Bodenabbaus; nach beendeter Nutzung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO</p> <p><b>Sonstiges Sondergebiet</b> Erdenerwerb: zeitweilige Lagerung, Klassierung und Aufbereitung von Abfällen für die Dauer des Bodenabbaus; nach beendeter Nutzung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO</p> <p><b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Flächen für den Gemeinbedarf</b> § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p> <p><b>Einrichtungen und Anlagen:</b> Öffentliche Verwaltungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Schule § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Post § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Feuerwehr § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Spielplätze § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Rettungswache § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>z.B. B 207</b> Sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen mit Bezeichnung (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB</p> <p>Trassenkorridore Südumgehung Möln laut Voruntersuchung für die Verlegung der L 287 (Dezember 1996)</p> <p>Trassenführung Süd- und Nordumgehung Möln, diskutierte Suchstüme</p> <p><b>P</b> Parkplatz § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB <b>B</b> Bahnanlage § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB <b>R</b> Wanderweg / Radweg § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB <b>Rei</b> Reitweg § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB <b>z.B. Km 15,357</b> Ortsdurchfahrtsgrenze mit Lageangabe (Siehe Hinweise) § 5 Abs. 4 BauGB</p> <p><b>—</b> Anbauverbotszone (20 m/15 m) § 29 Abs. 1 BfWVG § 9 Abs. 1 FlabG</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Elektrizität</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB <b>Wasser</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB <b>Gas</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB <b>Abwasser / Pumpwerk / RRB (Regenrückhaltebecken)</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB <b>Hochspannungleitung</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</p> <p><b>KA</b> Kläranlage</p> <p><b>GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Parkanlage § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Sportplatz § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Spielplatz / Bolzplatz § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Hallenbad § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Badeplatz, Freibad § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Friedhof § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Dauerkeimgärten § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Nahnahe Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Schutzgrün § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Wildpark Naturnahe Offenlandbereich</p>	<p><b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Wasserflächen</b> § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB</p> <p><b>I.</b> Gewässer I. Ordnung, Bundeswasserstraßen gemäß § 1 Abs. 1 WASSG § 5 Abs. 4 BauGB</p> <p><b>II.</b> Gewässer II. Ordnung Gewässer- und Erholungszustreifen (50 m von Gewässern) § 11 LNAbsG § 5 Abs. 4 BauGB</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Fläche für Abgrabungen</b> Fläche für Natur- und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Flächen für die Landwirtschaft</b> § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB <b>Flächen für Wald</b> § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB <b>Waldschutzstreifen (30 m / 20 m)</b> § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB</p> <p><b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB <b>Freigelegte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan mit Nummer</b> <b>Geeignete Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> § 5 Abs. 4 BauGB</p> <p><b>Schutzgebiete und Schutzobjekte:</b> Naturschutzgebiet § 17 LNAbsG Naturdenkmal § 19 LNAbsG Besonders geschützte Biotope § 15a Abs. 1 Nr. 1-9 LNAbsG Besonders geschützte Biotope § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNAbsG Sonstige Sukzessionsflächen § 20a LNAbsG Naturpark "Lauenburgische Seen" § 20a LNAbsG</p> <p><b>Eignungsflächen für den überörtlichen Biotopverbund</b> § 5 Abs. 4 BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 30 LPlanVO</p> <p><b>REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b> (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)</p> <p><b>D1</b> Historische Altstadt mit zahlreichen einfachen und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie eingetragenes Ensemble von Kulturdenkmälern § 5 und 5 DSchG (vom 21.11.1996) <b>D2</b> Grabhügelgruppe § 5 und 5 DSchG (vom 21.11.1996) <b>D</b> Eingetragenes Kulturdenkmal § 5 DSchG (vom 21.11.1996) <b>K</b> Einfaches Kulturdenkmal § 5 DSchG (vom 21.11.1996) <b>L</b> Landwehr § 5 DSchG (vom 21.11.1996) <b>D</b> Kulturdenkmal, Baudenkmal § 2 und 6 DSchG (vom 30.12.2014)</p> <p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b> <b>S</b> Sportboothafen <b>—</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs <b>...</b> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p><b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> (§ 5 Abs. 4 BauGB)</p> <p><b>Waldschutzstreifen</b> (§ 24 (1) Landeswaldgesetz (LWaldG)) Der Regelabstand baulicher Anlagen zum vorhandenen Wald beträgt 30 m, reduziert 20 m (Waldschutzstreifen)</p> <p><b>Anbauverbotszone</b> (§ 29 (1) Straßen- und WegeG) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an a. Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und b. Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 9 (1) Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) Länge der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <p>1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung (...) bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten oder Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.</p> <p>Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p><b>HINWEIS</b> Flächen, die gemäß Erlass des Innenministeriums vom 01.02.2006, Az.: IV 647-512.111-53.090 (Fneu) von der Genehmigung ausgenommen wurden.</p>	<p><b>VERFAHRENSVERMERKE</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 28.09.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 11.11.2003.</li> <li>Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.11.2003 im Rahmen einer öffentlichen Bürgerveranstaltung durchgeführt.</li> <li>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</li> <li>Der Bauausschuss hat am 07.10.2004 den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</li> <li>Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 13.12.2004 bis einschließlich 14.01.2005 während folgender Zeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 26.11.2004 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.</li> <li>Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.</li> <li>Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.09.2005 bis 26.10.2005 während folgender Zeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 14.09.2005 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.</li> <li>Die Stadtvertretung hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes am 15.12.2005 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt. Möln, 28.12.2005</li> </ol> <p>Siegel gez. Engelmann - Bürgermeister -</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 01.02.2006, Az.: IV 647-512.111-53.090 (Fneu) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - teilweise genehmigt.</li> <li>Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... bestätigt.</li> <li>Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 19.04.2006 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde mit dem am 20.04.2006 wirksam.</li> </ol> <p>Möln, 29.05.2006</p> <p>Siegel gez. Engelmann - Bürgermeister -</p> <p>* Geändert gem. Erlass des Innenministeriums vom 01.02.2006, Az.: IV 647-512.111-53.090 (Fneu).</p> <p>Siegel gez. Engelmann - Bürgermeister -</p>
--	---	--



Stadt Möln  
**Flächennutzungsplan**  
(in der Fassung vom 15.12.2005 mit Einzeichnung aller bis zum 01.04.2020 erfolgten Änderungen und Berichtigungen)